

MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG

6.02

Nr. 66/246/4

7000 Stuttgart 1, den 08.02.1983
Postfach 440

Regierungspräsidien

Autobahnamt

Betr.: Zivile Infrastruktur von militärischem Interesse;

hier: Befahrbarkeit von Brücken MLC 100 Rad und
MLC 50-50 Rad/Kette durch MLC 80 Kette

Bezug: Erlasse des Innenministeriums

a) vom 05.11.1959 Nr. Verk 9134 b Allg./171

b) vom 21.02.1962 Nr. Verk 9257/2

c) vom 29.01.1969 Nr. XIII 9257/69 *Nr. 429-421 vom 12.2.69*

Erlaß des Wirtschaftsministeriums

d) vom 20.12.1979 Nr. 66/2400/zu 17 *Nr. 45/240/14 vom 31.1.80*

Anl. : Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 31/1982
des Bundesministers für Verkehr vom 20.12.1982,
mit Anlage

Das beiliegende ARS Nr. 31/1982 des Bundesministers für Verkehr
wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Bei den Brücken in der Baulast des Landes und der Kreise ist in
gleicher Weise zu verfahren.

...

43/2460/17

vom 15.5.83

Den Städten, die selbst Baulastträger klassifizierter Straßen sind, ist das Verfahren ebenfalls zu empfehlen.

Die Kosten für die Änderung der Beschilderung übernimmt die Bundeswehr aufgrund der Vereinbarungen vom 16./29.01.1969 und 09.11.1/11.12.1979.

Dieser Erlaß gilt als veröffentlicht (GABl. 1982, Nr. 38, S. 887).

gez. Linse



Beiglaubigt
Linse
Verw.-Angestellte

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 31 / 1982

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Sachgebiet 14: Zivile Verteidigung

Bonn, den 20. Dezember 1982
StB 27/82.93.12/27042 V 82

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
— ohne Berlin —

**Betreff: Zivile Infrastruktur von
militärischem Interesse;
hier: Befahrbarkeit von Brücken
MLC 100 Rad und MLC 50-50
Rad/Kette durch MLC 80 Kette**

Anlage: MLC-Beschilderung für Brücken

Mit meinem Schreiben vom 14. 10. 1959 — StB 8 — Isvin — 3199 V 59 — hatte ich die Richtlinien für militärische Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) bekanntgegeben. Auf der Grundlage dieser Richtlinien wurden u. a. Brücken im überörtlichen Militärstraßennetz des Geschäftsbereichs der Bundesfernstraßen nach MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessen. Auf Wunsch der Bundeswehr sollte geprüft werden, mit welcher Lastenklasse von Gleiskettenfahrzeugen in einspurigem Kolonnenverkehr derartig bemessene Brücken noch befahren werden können. Vergleichsrechnungen haben ergeben, daß für MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessene Brücken die Befahrbarkeit durch Kettenfahrzeuge der MLC 80 in einspurigem Kolonnenverkehr zugelassen werden kann.

Anlage

Für Brücken im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bitte ich, nach Aufforderung durch die Wehrbereichsverwaltung die Beschilderung zu ändern (s. beigefügte Anlage). Soweit keine Forderung ergeht, ist die Beschilderung erst im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Erneuerung der Schilder zu ändern. Die Kosten für die Änderung der Beschilderung übernimmt die Bundeswehr (siehe auch Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken — mein Schreiben vom 6. August 1960 — StB 8 — Isvin — 4127 V 60 veröffentlicht im Verkehrsblatt 1960, Seite 377).

Die Änderung der Beschilderung ist grundsätzlich Voraussetzung für das Befahren von Brücken mit Gleiskettenfahrzeugen in einspurigem Kolonnenverkehr bis MLC 80.

Ich rege an, in gleicher Weise bei den übrigen in Ihrem Geschäftsbereich befindlichen Brücken zu verfahren sowie den Kommunen dieses Verfahren zu empfehlen.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt, Heft 1/1983 vom 15. 1. 1983 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

Einheitliche Beschilderung für

MLC 100 Rad und MLC 50-50 Rad/Kette bemessene Brücken, die für MLC 80 Kette in einspurigem Verkehr zugelassen sind

